

Strategische Umweltprüfung (SUP) zum Plan
d'Aménagement Général (PAG)

Vorprüfung der Verträglichkeit des PAGs mit den Zielen des Natura 2000- Netzes.



Huncherange

März 2015

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	5
2.	METHODISCHES.....	6
3.	ZU PRÜFENDE FLÄCHEN	7
4.	BESCHREIBUNG DER SCHUTZGEBIETE UND IHRER ERHALTUNGSZIELE	8
4.1	NATURA 2000-SCHUTZGEBIET "VALLÉE SUPÉRIEURE DE L'ALZETTE"	8
4.2	IBA-SCHUTZGEBIET "VALLÉE SUPÉRIEURE DE L'ALZETTE"	10
5.	DIE FLÄCHEN IM EINZELNEN.....	12
5.1	AB01 - ABWEILER	12
5.2	BE02 – BETTEMBOURG	13
5.3	BE04 – BETTEMBOURG	17
5.4	BE12 – BETTEMBOURG	22
5.5	HU01 – HUNCHERANGE	27
6.	ZUSAMMENFASSUNG.....	32
7.	LITERATUR	33

ANHANG:

Anhang 1: Gutachten der Centrale ornithologique Luxembourg (COL) - Vögel

Anhang 2: Gutachten des Büros ProChirop - Fledermäuse

1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Gemeinde Bettembourg plant für Ihr Gemeindegebiet die Neuaufstellung des Plan d'aménagement général (PAG). Der PAG einer Gemeinde unterliegt nach dem Gesetz vom 22. Mai 2008¹ - als verbindliches Planwerk für die künftige räumliche und städtebauliche Entwicklung auf dem Gemeindegebiet - der strategischen Umweltprüfung (SUP). Innerhalb der SUP müssen umwelterhebliche Auswirkungen des zukünftigen PAG ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Ziel ist es, bereits auf dieser Planungsebene solche Folgen zu berücksichtigen und so weit wie möglich zu vermeiden, zu verringern oder gegebenenfalls durch entsprechende Maßnahmen auszugleichen.

Für die Gemeinde Bettembourg ergibt sich eine zusätzliche Auflage dadurch, dass einige geplante Flächenausweisungen unmittelbar an ein europäisches Schutzgebiet des Natura 2000-Netzes angrenzen (LU0002007 "*Vallée supérieure de l'Alzette*"). Desweiteren ragt ein IBA – Vogelschutzgebiet (Important Bird Area, IBA-Gebiet Nr. 17: "*Vallée supérieure de l'Alzette*") in die Gemeinde und berührt geplante Siedlungsbereiche. Das IBA-Schutzgebiet ist dabei rechtlich genauso zu behandeln wie ein bestehendes Schutzgebiet des Natura 2000-Netzes ("faktisches Vogelschutzgebiet"), wobei hier bis zur endgültigen Ausweisung bzw. Meldung als EU-Vogelschutzgebiet keine Beeinträchtigungen stattfinden dürfen.

Nach den Vorgaben des Art. 12 des Luxemburger Naturschutzgesetzes sowie nach Art. 6 Absätze 3 und 4 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG (FFH = Flora-Fauna-Habitat) muss daher geprüft werden, ob durch die geplanten Flächennutzungen erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgebiete in ihren für die Erhaltungsziele wesentlichen Bestandteilen führen könnte. ("FFH-Verträglichkeitsprüfung").

¹ Loi du 22 mai 2008 relative à l'évaluation des incidences de certains plans et programmes sur l'environnement.

2. METHODISCHES

Die methodischen Grundlagen für eine FFH-Prüfung sind in den Leitlinien der europäischen Kommission, GD Umwelt, festgelegt². Im Rahmen dieser Studie wird hierzu zunächst eine Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit ("Phase 1 Screening" im Sinne der oben genannten EU-Leitlinien) durchgeführt. Als Grundlage diente der PAG-Entwurf vom Februar 2015.

Zur Dokumentation der jeweiligen Schritte wird als Arbeitsgrundlage das im Jahr 2009 eingeführte "Formblatt zur Natura 2000-Vorprüfung in Baden-Württemberg"³ in leicht modifizierter Form benutzt, welches die Vorgaben verschiedener Gerichtsurteile berücksichtigt. Bei Verwendung dieser Hilfsmittel ist gewährleistet, dass bei der FFH-Vorprüfung kein zu beachtender Prüfschritt übersehen wird.

Die Prüfung erfolgt anhand der für die jeweiligen Schutzgebiete festgelegten Erhaltungsziele.

Prüfgegenstände einer FFH/IBA-Vorprüfung sind somit:

für das europäische Vogelschutzgebiet und das IBA-Gebiet:

- Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie;
- weitere naturschutzrelevante Vogelarten, die regelmäßig vorkommen, jedoch nicht in der Anhang I Liste enthalten sind;
- biotische und abiotische Standortfaktoren, räumlich-funktionale Beziehungen, Strukturen, gebietsspezifische Funktionen oder Besonderheiten, die für die entsprechenden Vogelarten und deren Lebensräume von Bedeutung sind.

Hingegen sind artenschutzrechtliche Aspekte in Bezug auf weitere geschützte Arten (z.B. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) nicht Prüfgegenstand einer FFH/IBA-Vorprüfung, sondern müssten in der Regel im Rahmen einer eigenen "speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung" (SaP) behandelt werden, da der spezielle Artenschutz flächendeckend und unabhängig von Schutzgebieten zu beachten ist. Bei der Beschreibung der nachfolgenden Gebiete werden daher nur kurze Hinweise auf eventuelle artenschutzrechtliche Belange aufgeführt, wenn diese offensichtlich sind.

² Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete - Methodik-Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Artikels 6 Absätze 3 und 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, hrsg. von der Europäischen Kommission, GD Umwelt, November 2001.

³ Formblatt zur Natura 2000-Vorprüfung in Baden-Württemberg, Stand 03/2009, verfügbar unter <http://www.uvm.baden-wuerttemberg.de/>

3. ZU PRÜFENDE FLÄCHEN

Die erste Phase der strategischen Umweltprüfung (SUP – Phase 1) hat im geplanten PAG verschiedene Flächen identifiziert, die möglicherweise zu Konflikten mit angrenzenden internationalen Schutzgebieten (europäisches Vogelschutzgebiet oder IBA-Gebiet) führen könnten. Diese sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Tabelle 1: Identifizierte Flächen mit eventuell nachteiligen Wirkungen auf angrenzende Schutzgebiete

Nr.	Ortschaft	betroffene Schutzgebiete
Ab01 ⁴	Abweiler	IBA (Nr.17)
Be02	Bettembourg	EU-Vogelschutzgebiet (Alzettetal), IBA (Nr.17)
Be04	Bettembourg	EU-Vogelschutzgebiet (Alzettetal), IBA (Nr.17)
Be12	Bettembourg	IBA (Nr.17)
Hu01	Huncherange	EU-Vogelschutzgebiet (Alzettetal), IBA (Nr.17)

Eine kartographische Darstellung der entsprechenden Flächen findet sich in den nachfolgenden Abschnitten für die einzelnen Ortsteile.

⁴ Entsprechende Untersuchung wird durch Büro Zeyen und Baumann bearbeitet

4. BESCHREIBUNG DER SCHUTZGEBIETE UND IHRER ERHALTUNGSZIELE

4.1 NATURA 2000-SCHUTZGEBIET "VALLÉE SUPÉRIEURE DE L'ALZETTE"

4.1.1 Beschreibung

Das Natura 2000-Schutzgebiet *LU0002007 "Vallée supérieure de l'Alzette"* hat eine Größe von 1054,51 ha und umfasst das Tal der Alzette. Beim Schutzgebiet handelt es sich um ein europäisches Vogelschutzgebiet nach der Vogelschutzrichtlinie 2009/147/CE. Das Gebiet erstreckt sich von Foetz, Esch-sur-Alzette und Pontpierre über Noertzange, Bettembourg, Roeser bis Hesperange. Für das Land Luxemburg erfolgte die Ausweisung als "zone de protection spéciale" mit dem RGD du 30 novembre 2012.

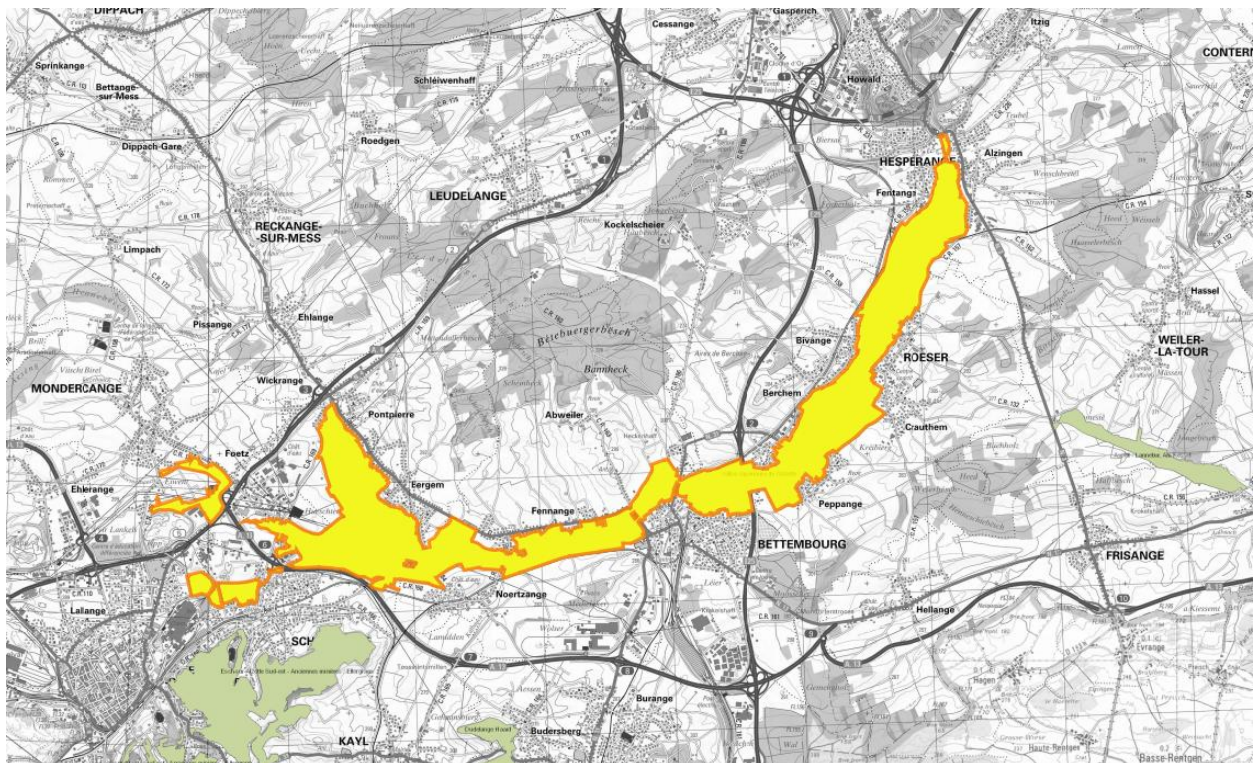


Abbildung 1: Natura 2000-Schutzgebiet *LU0002007 "Vallée de l'Alzette"* (in gelb). Quelle: map.geoportail.lu

4.1.2 Erhaltungsziele

Ziel dieses Gebietes ist der Schutz, der Erhalt und die Wiederansiedlung von seltenen und geschützten Vögeln nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie weiterer naturschutzrelevanter Vogelarten, die im RGD vom 30. November 2012 aufgelistet sind. Nach dem RGD werden für das Schutzgebiet für insgesamt 27 Vogelarten spezielle Schutz- und Erhaltungsziele angegeben. Hierbei handelt es sich um sowohl um Brutvögel als auch um Zugvögel, die das Vogelschutzgebiet "Vallée supérieure de l'Alzette" während des Vogelzugs zur Rast oder zur Nahrungssuche aufsuchen.

Auszug aus dem RGD du 30 novembre 2012 portant désignation des zones de protection spéciale:

(7) Vallée supérieure de l'Alzette (LU0002007)

- a) restauration de la population du Râle des genêts *Crex crex*: maintien et restauration des zones de nidification, notamment des prairies humides à fauchage très tardif et des friches humides; préservation de la quiétude en période de reproduction;
- b) maintien dans un état de conservation favorable et restauration des populations des oiseaux prairiaux, tels le Pipit farlouse *Anthus pratensis*, la Bergeronnette printanière *Motacilla flava*, le Tarier des prés *Saxicola rubetra* et le Vanneau huppé *Vanellus vanellus*: maintien et amélioration des zones de nidification et de halte de migration, notamment des pâturages et des prairies humides à fauchage tardif, voire très tardif;
- c) maintien dans un état de conservation favorable des populations de la Cigogne blanche *Ciconia ciconia*: maintien, amélioration et création de zones de nourrissage, notamment de pâturages et de prairies humides; aménagement de sites de nidification potentiels;
- d) maintien dans un état de conservation favorable et restauration des populations de la Caille des blés *Coturnix coturnix*, de la Perdrix grise *Perdix perdix* et de l'Alouette des champs *Alauda arvensis*: maintien et amélioration des zones de nidification, notamment une mosaïque paysagère de milieux ouverts; maintien et amélioration des zones de nidification; préservation de la quiétude en période de reproduction; promotion du fauchage très tardif pour les zones régulièrement occupées; maintien et aménagement de bandes herbacées et de jachères;
- e) maintien dans un état de conservation favorable et restauration des populations des oiseaux des vasières et des zones inondables, tels le Pluvier doré *Pluvialis apricaria*, la Bécassine des marais *Gallinago gallinago*, la Bécassine sourde *Lymnocyptes minimus*, le Chevalier gambette *Tringa totanus*, le Chevalier sylvain *Tringa glareola*, le Combattant varié *Philomachus pugnax*: maintien et amélioration des zones de nourrissage en halte de migration respectivement en hivernage;
- f) maintien dans un état de conservation favorable et restauration des populations des oiseaux des mégaphorbiaies et des roselières, tels le Râle d'eau *Rallus aquaticus*, Marouette ponctuée *Porzana porzana*, le Phragmite aquatique *Acrocephalus paludicola*, le Phragmite des joncs *Acrocephalus schoenobaenus*, la Rousserolle effarvate *Acrocephalus scirpaceus*, le Gorgebleu à miroir *Luscinia svecica* et le Bruant des roseaux *Emberiza schoeniclus*: maintien et amélioration des habitats de nidification respectivement de halte de migration;
- g) maintien dans un état de conservation favorable des populations du Milan noir *Milvus migrans* et du Milan royal *Milvus milvus*: maintien et amélioration des zones de chasse, notamment une mosaïque paysagère de pâturages, de prairies et de zones humides;
- h) maintien dans un état de conservation favorable et restauration des populations des oiseaux des plans d'eau en période de nidification, tels la Sarcelle d'été *Anas querquedula* et le Grèbe castagneux *Tachybaptus ruficollis*;
- i) maintien dans un état de conservation favorable et restauration de la population du Martin pêcheur *Alcedo atthis*: maintien et amélioration des zones de nourrissage, notamment les rivières à berges boisées; maintien et aménagement de quelques berges raides propices à la nidification;
- j) maintien dans un état de conservation favorable des herbages et promotion des programmes d'extensification; préservation et extension surfacique des prairies permanentes, y éviter le retournement et la réimplantation; extension surfacique des prairies maigres de fauche et des prairies humides, notamment cariçaies, y favoriser des programmes d'extensification et le fauchage tardif, voire très tardif; aménagement de bandes herbacées et de friches humides fauchées pluriannuellement dans les herbages;
- k) maintien dans un état de conservation favorable et extension surfacique des roselières et des mégaphorbiaies; conservation et aménagement de vieux peuplements de roselières avec pieds dans l'eau;
- l) maintien et amélioration de la qualité de l'eau, de la structure des cours d'eau et des zones inondables; restauration de la plaine alluviale et de son hydromorphologie; extension surfacique des vasières; aménagement de bandes de protection herbagères le long des cours d'eau.

Nachfolgend eine Zusammenstellung der im Text genannten Zielarten:

Zielarten nach Anhang I der Richtlinie 2009/147/CE:

Seggenrohrsänger (<i>Acrocephalus paludicola</i>)	Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)
Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	Kampfläufer (<i>Philomachus pugnax</i>)
Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)	Tüpfelsumpfhuhn (<i>Porzana porzana</i>)
Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>)	Bruchwasserläufer (<i>Tringa glareola</i>)

Weitere Arten laut RGD vom 30. November 2012:

Schilfrohrsänger (<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>)	Wiesenschafstelze (<i>Motacilla flava</i>)
Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>)	Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	Goldregenpfeifer (<i>Pluvialis apricaria</i>)
Knäkente (<i>Anas querquedula</i>)	Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>)
Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)	Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)
Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)	Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)
Rohrhammer (<i>Emberiza schoeniclus</i>)	Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>)
Zwergschnepfe (<i>Lymnocyptes minimus</i>)	Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)
Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)	

Die wichtigsten Habitats für die aufgeführten Arten sind:

- extensiv genutzte Wiesen, Feuchtwiesen und –weiden,
- Röhrichte und feuchte Brachflächen,
- Fließgewässer und Stillgewässer mit ihren Überschwemmungsgebieten und Uferbereichen,
- Auwälder und deren Restbestände.

4.2 IBA-SCHUTZGEBIET "VALLÉE SUPÉRIEURE DE L'ALZETTE"

4.2.1 Beschreibung

Das IBA-Vogelschutzgebiet Nr. 17 "Vallée supérieure de l'Alzette" umfasst das bereits bestehende und oben beschriebene EU-Vogelschutzgebiet und erweitert dieses um 172,5 ha. Die Erweiterungsfläche umfasst mehrere Nebenbäche nördlich und südlich der Alzette mit den angrenzenden Wiesen- und Weideflächen.

Das IBA-Schutzgebiet Nr. 17 wurde im August 2010 zusammen mit 5 weiteren Schutzgebieten als "Important Bird Area" von BirdLife für Luxemburg anerkannt. IBA-Gebiete dienen als Vorschlagslisten für europäische Vogelschutzgebiete. Nach aktueller Rechtsprechung sind IBA-Gebiete bis zu ihrer Überprüfung und Integration in das Natura 2000-Schutzgebietsnetz wie faktische EU-Vogelschutzgebiete anzusehen, d.h. wie gemeldete Vogelschutzgebiete zu behandeln.

Die Erweiterung des bestehenden IBA-Vogelschutzgebiets liegt fast vollständig in der Gemeinde Bettembourg. Südlich von Noerdange reicht das IBA-Gebiet zum Teil noch in die Gemeinde Kayl hinein.

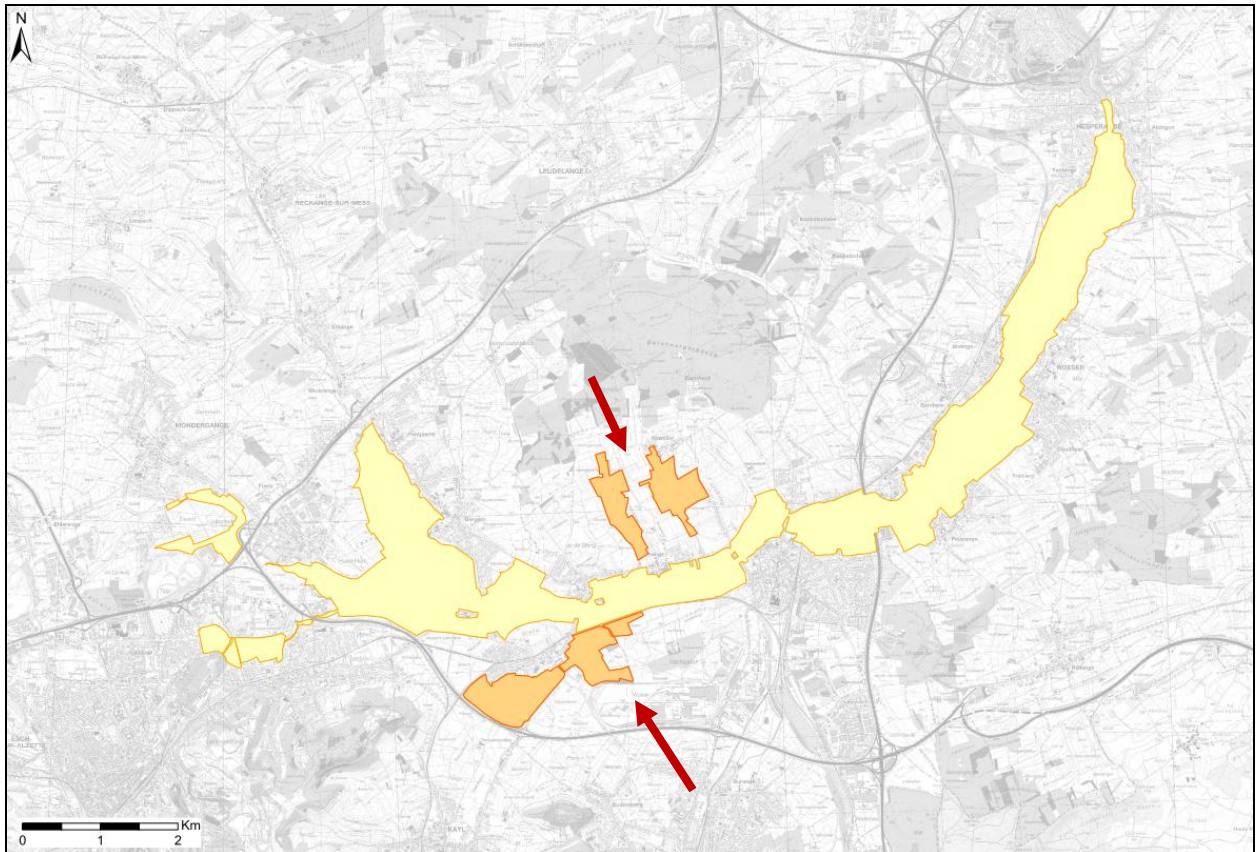


Abbildung 2: IBA-Vogelschutzgebiet und gleichzeitig bestehendes EU-Vogelschutzgebiet "Vallée supérieure de l'Alzette" (gelb), Erweiterung des IBA-Vogelschutzgebietes (orange, mit Pfeilen hervorgehoben).

4.2.2 Erhaltungsziele und naturschutzrelevante Arten

Schutzziel ist der Erhalt und die Förderung einer extensiven Grünlandbewirtschaftung mit Spätmahd-Programmen und zeitlich versetzten Mahdterminen der Wiesen. Darüber hinaus soll die Wasserqualität, die Struktur der Gewässer und der Überschwemmungszonen verbessert werden sowie die Feuchtbrachen und Schilfbestände gefördert und erhalten werden (s. Biver 2010).

Die naturschutzrelevanten Arten bzw. die Zielarten sind die gleichen wie beim bestehenden EU-Vogelschutzgebiet.

5. DIE FLÄCHEN IM EINZELNEN

5.1 AB01 - ABWEILER



Abbildung 3: Fläche Ab01 in Karte und Luftbild. Orange Schraffur: IBA-Gebiet, gelbe Umrandung: SUP-Untersuchungsfläche

Quelle: Kartenausschnitt links: TR-Engineering, Luftbild rechts: ACT, map.geoportail.lu.

Die FFH-/IBA-Screening dieser Fläche wurde vorgezogen und vom Büro Zeyen und Baumann in Abstimmung mit dem Büro TR-Engineering sowie der Centrale ornithologique (COL) durchgeführt. Als Ergebnis konnte festgehalten werden, dass im Plangebiet keine essentiellen Lebensräume von Zielarten des Schutzgebietes betroffen sind. Potentielle nachteilige Auswirkungen des Projektes auf einen südlich des Plangebietes liegenden Lebensraum des Raubwürgers können durch die vorgesehenen Begrünungsmaßnahmen auf den öffentlichen Grünflächen an der südlichen Baugebietsgrenze vollständig vermieden werden.

Eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung ist damit für das Projekt aufgrund des Ausbleibens erheblicher Beeinträchtigungen nicht erforderlich. Es ist vorgesehen, das Projektgebiet im Zuge der definitiven Ausweisung der IBA-Zone als Natura-2000-Schutzgebiet aus dem Schutzstatus zu entlassen (s. Abbildung 4).



Abbildung 4: Geplante Erweiterung (gelb) des bestehenden Natura 2000-Vogelschutzgebiets südlich Abweiler, Stand Februar 2015. Eine Überlappung mit dem geplanten Baugebiet ist nicht mehr gegeben.

Quelle: ACT, map.geoportail.lu.

5.2 BE02 – BETTEMBOURG



Abbildung 5: Fläche Be02 in Karte und Luftbild. Grüne Schraffur: Reserve naturelle, violette Schraffur: Natura-2000 Gebiet, gelbe Umrandung: SUP-Untersuchungsfläche.

Quelle: Kartenausschnitt links: TR-Engineering, Luftbild rechts: ACT, map.geoportail.lu.



Abbildung 6: Blick auf Be02

1. Allgemeine Angaben

1.1	Vorhaben	<i>Bettembourg, Be02</i>	
1.2	Natura 2000-Gebiet Reserve Naturelle (bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)	Gebietsnummer(n) <i>LU0002007 ZH 63</i>	Gebietsname(n) <i>"Vallée supérieure de l'Alzette" "Um Streissel"</i>
1.3	Beschreibung des Vorhabens	<p><i>Ausweisung als Wohnbaugebiet. Die untersuchte Fläche grenzt an bereits bebaute Grundstücke an und liegt an einem Feldweg. Westlich grenzen an die untersuchte Zone ein Vogelschutzgebiet sowie ein nationales Naturschutzgebiet an. Derzeit wird die Fläche als Weidefläche genutzt (s. Foto).</i></p> <p><i>Auf der Fläche befindet sich eine Streuobstwiese (Art.17) sowie geschützte Hecken (Art.17). Durch eine Bebauung der Fläche ist möglicherweise mit einem Verlust der Obstbäume und der Hecken, einhergehend mit einem Wegfall von Brut-, Nist- und Jagdhabitaten zu rechnen.</i></p> <p><input type="checkbox"/> weitere Ausführungen: siehe Anlage</p>	

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

- 2.1 Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügten Antragsunterlagen enthalten
- 2.2 Zeichnung / Handskizze als Anlage kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage

3. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

- 3.1 Liegt das Vorhaben
- in einem Natura 2000-Gebiet oder
- außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?
- weiter bei Ziffer 3.2
- 3.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?
- ja weiter bei Ziffer 4
- nein weiter bei Ziffer 3.3
- 3.3 Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder sonstigen Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 1a Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.
- weiter bei Ziffer 4

Vermerke der zuständigen Behörde
Fristablauf:
(1 Monat nach Eingang der Anzeige)

4. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten *)

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>) (außerhalb des Schutzgebietes, im Bereich der Streuobstwiese) (Datengrundlage COL)	- Lärm während und nach der Bauphase - Bewegungsunruhe, Störungen	
Rotmilan und Schwarzmilan (<i>Milvus milvus</i> und <i>Milvus migrans</i>) (außerhalb des Schutzgebietes, Datengrundlage COL)		

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

weitere Ausführungen: siehe Anlage

5. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
5.1	anlagebedingt			
5.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)	-	Im Schutzgebiet selbst kein Flächenverlust. Versiegelung der Fläche außerhalb des Schutzgebietes durch den Bau von Wohnhäusern. Dies führt vermutlich zum Verlust der Streuobstwiese und der Hecke.	
5.1.2	Flächenumwandlung	-	Umwandlung der Weidefläche in eine Wohngegend, mit privaten Gärten (Zier- und Gartenpflanzen)	
5.1.3	Nutzungsänderung	-	Nutzungsänderung außerhalb des Schutzgebietes durch Umwandlung von landwirtschaftlicher Fläche in eine Wohngegend (Wohnhäuser mit Garten- und Grünzonen)	
5.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen	-	-	
5.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes	-	Möglich durch die erschwerte und veränderte Versickerung des Regenwassers. In Bezug auf das Schutzgebiet zu vernachlässigen.	
5.1.6				
5.2	betriebsbedingt			
5.2.1	stoffliche Emissionen	-	Abgase aus Gebäudeheizung und Anliegerverkehr: zu vernachlässigen	
5.2.2	akustische Veränderungen	-	Betriebsbedingte Zunahme der Lärmemission durch Verkehr und Bewohner	
5.2.3	optische Wirkungen	-	Zunahme der Bewegungsunruhe, Veränderung der Landschaft durch die Bebauung.	
5.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	-	zu vernachlässigen	
5.2.5	Gewässerausbau	-	nicht vorgesehen	
5.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	Fließgewässer	Anschluss an Kläranlage ist vorgesehen, d.h. im Normalfall keine erhebliche Beeinträchtigung.	
5.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision	-	nicht gegeben	
5.2.8				

5.3	baubedingt		
5.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)	-	Keine Flächeninanspruchnahme im Schutzgebiet durch temporäre Lagerplätze
5.3.2	Emissionen	angrenzendes Schutzgebiet	Abgase durch Baumaschinen, temporär und zu vernachlässigen
5.3.3	akustische Wirkungen	angrenzendes Schutzgebiet	Baulärm, temporär während der Bauphase und in seiner Erheblichkeit vernachlässigbar
5.3.4			

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
 Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

6. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

ja weitere Ausführungen: siehe Anlage

	betroffener Lebensraumtyp oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen ?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1	/	/	/	

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben

7. Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

Durch das Vorhaben ist das Schutzgebiet nicht direkt betroffen. Es kommt nicht zu einer Flächeninanspruchnahme im Schutzgebiet. Lediglich Störungen von außen können auftreten. Insgesamt ist durch das Bauvorhaben mit geringen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes zu rechnen. Eine Gehölzpflanzung (heimische Gehölze in Form einer Baumreihe entlang des Radweges und eines Heckenstreifens) zur Natura-2000 Zone hin kann die Störungen durch Bewegungsunruhe abmildern, sodass eine vertiefte FFH-Prüfung nicht erforderlich ist (Minimierungsmaßnahme). Eine entsprechende Servitude urbanisation ist im PAG vorgesehen.

Artenschutzrechtliche Belange (z.B. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten europäisch geschützter Arten) können möglicherweise durch das Vorhaben auftreten (Verlust der Streuobstwiese und der Hecken). Dies sollten im Natura-2000 Gebiet entsprechend kompensiert werden.

Werden diese Maßnahmen eingehalten, so ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgebiet zu rechnen.



Abbildung 7: Fläche Be04 in Karte und Luftbild. Violette Schraffur: FFH-Gebiet, grüne Schraffung: Réserve Naturelle, blau: Überschwemmungsgebiet

Quelle: Kartenausschnitt links: TR-Engineering, Luftbild rechts: ACT, map.geoportail.lu.



Abbildung 8: Blick auf Be04

1. Allgemeine Angaben

1.1	Vorhaben	Bettembourg, Be04	
1.2	Natura 2000-Gebiet Réserve naturelle (bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)	Gebietsnummer(n) LU0002007 RN ZH 63	Gebietsname(n) FFH-Gebiet "Vallée supérieure de l'Alzette" "Um Stréissel"
1.3	Beschreibung des Vorhabens	<p>Ausweisung eines Wohnbaugebietes im Randbereich der Schutzgebiete, sowie eines Überschwemmungsbereiches.</p> <p>Flächengröße des gepl. Baugebiets: ca. 51 ar. Die Fläche liegt derzeit brach. Im südlichen Bereich der Fläche befinden sich zahlreiche Gebüsch, Sträucher und Bäume. Zum Natura-2000 Gebiet hin befindet sich an der westlichen und südlichen Grenze eine Hecke. Auch nach Norden hin wird die Fläche durch eine Hecke eingefasst.</p> <p>Ein kleiner Teil der Natura-2000 Zone (ca.5ar) sowie der Réserve naturelle reicht im Süden in die untersuchte Zone hinein.</p> <p><input type="checkbox"/> weitere Ausführungen: siehe Anlage</p>	

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

- 2.1 Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügten Antragsunterlagen enthalten
- 2.2 Zeichnung / Handskizze als Anlage kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage

3. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

- 3.1 Liegt das Vorhaben
- in einem Natura 2000-Gebiet oder
- außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?
- weiter bei Ziffer 3.2
- 3.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?
- ja weiter bei Ziffer 4
- nein weiter bei Ziffer 3.3
- 3.3 Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder sonstigen Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 1a Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.
- weiter bei Ziffer 4

Vermerke der zuständigen Behörde
Fristablauf:
(1 Monat nach Eingang der Anzeige)

4. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten *)

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
<u>Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>)</u> (Datengrundlage COL) Der Lebensraum der Teichrohrsänger ist nicht direkt betroffen.	Potenzielle Lärmbeeinträchtigung durch die Baustelle und die spätere Nutzung der Wohngebäude.	
<u>Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>)</u> (Liste der weiteren Arten) (Datengrundlage COL) Der Lebensraum der Wasserralle ist nicht direkt betroffen.	Potenzielle Lärmbeeinträchtigung durch die Baustelle und die spätere Nutzung der Wohngebäude.	

- *) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
 Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

***) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

weitere Ausführungen: siehe Anlage

5. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) (**)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
5.1	anlagebedingt			
5.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)	-	Im N2000-Schutzgebiet selbst kein Flächenverlust. Versiegelung der Fläche außerhalb des Schutzgebietes durch den Bau von Wohnhäusern. Dies führt zum Verlust von geschützten Gehölzbeständen.	
5.1.2	Flächenumwandlung	-	Umwandlung einer Brachfläche in eine Wohngegend, mit privaten Gärten (Zier- und Gartenpflanzen)	
5.1.3	Nutzungsänderung	-	Nutzungsänderung außerhalb des Schutzgebietes durch Umwandlung einer brachliegenden Fläche in eine Wohngegend (Wohnhäuser mit Garten- und Grünzonen)	
5.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen	-	Es findet keine Zerschneidung oder Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen statt.	
5.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes	-	Veränderung der Versickerung des Regenwassers aufgrund der Versiegelung, Maßnahmen zur Regenwasserversickerung vorgesehen, daher vernachlässigbar	
5.1.6				
5.2	betriebsbedingt			
5.2.1	stoffliche Emissionen	-	Abgase aus Gebäudeheizung und Anliegerverkehr: zu vernachlässigen	
5.2.2	akustische Veränderungen	-	Zunahme der Lärmemission durch Verkehr und Bewohner: wird als unerheblich bewertet	
5.2.3	optische Wirkungen	-	Zunahme der Bewegungsunruhe	
5.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	-	Änderung durch Versiegelung und Bebauung, jedoch ohne Einfluss auf angrenzende Schutzgebiete	
5.2.5	Gewässerausbau	-	nicht vorgesehen	
5.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	Fließgewässer	Anschluss an Kläranlage ist vorgesehen, daher keine erhebliche Auswirkung auf Wasserqualität anzunehmen	
5.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision	-	nicht gegeben	

5.2.8				
5.3	baubedingt			
5.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)	-	keine Flächeninanspruchnahme im N2000-Schutzgebiet durch temporäre Lagerplätze	
5.3.2	Emissionen	angrenzende Schutzgebiete	Abgase durch Baumaschinen: temporär und zu vernachlässigen	
5.3.3	akustische Wirkungen	angrenzende Schutzgebiete	Baulärm, temporär während der Bauphase und in seiner Erheblichkeit vernachlässigbar.	
5.3.4				

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
 Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

***) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

6. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

ja weitere Ausführungen: siehe Anlage

	betroffener Lebensraumtyp oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen ?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1		Summationswirkung mit den Planungen der Zone Be02, Be12 möglich	Keine direkte Flächeninanspruchnahme im Natura-2000 Gebiet. Mögliche Störungen wirken von außen auf das Schutzgebiet durch Lärm und Bewegungsunruhe.	

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben

7. Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

*Die Fläche liegt außerhalb des Schutzgebietes, sodass lediglich indirekte Beeinträchtigungen durch Lärm und Bewegungsunruhe für das Schutzgebiet auftreten können.
 Eine naturnahe Hecke als Abgrenzung zum Schutzgebiet sollte neu angepflanzt werden;
 Ausgleichsmaßnahmen für den Verlust geschützter Biotope sind vorzusehen.
 Mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgebiet ist nicht zu rechnen.*

Aktualisierung Februar 2015: Für die betreffende Fläche wurde zwischenzeitlich eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (Büro C. Mersch) durchgeführt. Diese Prüfung kommt ebenfalls zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen für das angrenzende Schutzgebiet ausgeschlossen werden können. Verschiedene Ausgleichsmaßnahmen für die Zerstörung von geschützten Hecken werden vorgeschlagen. Das Umweltministerium hat am 11.02.2015 hierfür die Genehmigung erteilt; mit den Baumaßnahmen wurde bereits begonnen.

weitere Ausführungen: siehe Anlage

5.4 BE12 – BETTEMBOURG



Abbildung 9: Fläche Be12 in Karte und Luftbild. Orange Schraffur: IBA-Gebiet, blaue Schraffur: SEVESO-Schutzzone, violette Linie: Gemeindegrenze, violett: Altlastenverdachtsfläche, gelbe Umrandung: SUP-Untersuchungsfläche

Quelle: Kartenausschnitt links: TR-Engineering, Luftbild rechts: ACT, map.geoportail.lu.



Abbildung 10: Blick auf Be12

1. Allgemeine Angaben

1.1	Vorhaben	<i>Bettembourg, Be12</i>	
1.2	IBA-Gebiet (bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)	Gebietsnummer(n) <i>Nr. 17</i>	Gebietsname(n) <i>IBA-Gebiet "Vallée supérieure de l'Alzette"</i>
1.3	Beschreibung des Vorhabens	<p><i>Die Fläche befindet sich südlich des IBA-Schutzgebietes, die Flächengröße des Untersuchungsgebietes beträgt 28,87 ha. Die Fläche ist seit längerem als Gewerbe- /Industriegebiet nationalen Charakters ausgewiesen, bislang aber nicht bebaut..</i></p> <p><i>Ein Teil der Fläche liegt derzeit brach und ein asphaltierter Weg sowie eine Bahnlinie umschließen die Brache. In diesem Teil der Fläche befinden sich zahlreiche Sträucher und Pioniergehölze. Es handelt sich um eine artenreiche und stark strukturierte Fläche.</i></p> <p><i>Der nördliche Teil der Fläche wird als Acker genutzt. In diesem Teil fehlen</i></p>	

	<p><i>entsprechende Gehölze. Weiter nach Norden, zur IBA-Zone hin, befindet sich ein Gehölzstreifen aus Pappeln und anderen Laubbäumen. Dieser Gehölzgürtel verläuft entlang der westlichen und nördlichen Grenze der untersuchten Zone (vgl. Abbildung 9). Die Breite des Gehölzstreifens zwischen Acker und IBA-Gebiet variiert und liegt zwischen 35 und 120m.</i></p> <p><input type="checkbox"/> weitere Ausführungen: siehe Anlage</p>
--	--

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

- 2.1 Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügten Antragsunterlagen enthalten
- 2.2 Zeichnung / Handskizze als Anlage kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage

3. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

- 3.1 Liegt das Vorhaben
- in einem Natura 2000-Gebiet oder
 - außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?
 - weiter bei Ziffer 3.2
- 3.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?
- ja weiter bei Ziffer 4
 - nein weiter bei Ziffer 3.3
- 3.3 Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder sonstigen Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 1a Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.
- weiter bei Ziffer 4

Vermerke der zuständigen Behörde
Fristablauf: (1 Monat nach Eingang der Anzeige)

4. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten *)

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
<u>Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)</u> <u>Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)</u> <u>Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)</u> <u>Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>)</u> (Nicht im Schutzgebiet sondern auf der untersuchten Fläche, Datengrundlage: COL)	Nutzungsänderung der Fläche, Lärmbeeinträchtigung durch die Baustelle und die spätere Nutzung der Gewerbe-/Industriegebäude, evtl. auch durch andere Emissionen.	

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.

Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

weitere Ausführungen: siehe Anlage

5. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
5.1	anlagebedingt			
5.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)	-	Kein Flächenverlust im Schutzgebiet. Wegfall der Brache außerhalb des Schutzgebietes betroffen (grasreiche Ruderalvegetation, stellenweise staufeuchte Bereiche, Gebüsch)	
5.1.2	Flächenumwandlung	-	Flächenversiegelung und Bebauung außerhalb des Schutzgebietes	
5.1.3	Nutzungsänderung	-	Flächenversiegelung und Bebauung Zunahme des Schwerverkehrs, Zunahme der Emissionen und des Lärms	
5.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen	-	Keine Zerschneidung oder Fragmentierung des IBA-Gebietes	
5.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes	-	Verlust kleiner, staufeuchter Bereiche außerhalb des Schutzgebietes, Veränderung der Versickerung des Regenwassers aufgrund der Versiegelung, Maßnahmen zur Regenwasserversickerung vorgesehen, daher nicht als erheblich eingestuft	
5.1.6				

5.2 betriebsbedingt			
5.2.1	stoffliche Emissionen	-	Abgase und Emissionen aufgrund der gewerblichen Nutzung der Fläche
5.2.2	akustische Veränderungen	angrenzendes Schutzgebiet	Zunahme der Lärmemission durch Schwerlastverkehr und gewerblicher / industrieller Nutzung.
5.2.3	optische Wirkungen	-	Bewegungsunruhe, Veränderung des Landschaftsbildes aufgrund der geplanten Gebäude
5.2.4	Veränderungen des Mikro-/ Mesoklimas	-	Durch Emissionen der geplanten Gewerbe-/ Industrieanlagen ist möglicherweise mit Auswirkungen auf das Mikro- und Mesoklimas zu rechnen (kumulativer Effekte durch Zunahme von Emissionen landesweit).
5.2.5	Gewässerausbau	-	nicht vorgesehen
5.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	Alzette	Anschluss an Kläranlage ist vorgesehen, daher keine erhebliche Auswirkung auf Wasserqualität anzunehmen
5.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision	-	nicht gegeben
5.2.8			
5.3 baubedingt			
5.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)	-	keine Flächeninanspruchnahme im Schutzgebiet durch temporäre Lagerplätze
5.3.2	Emissionen	angrenzendes Schutzgebiet	Abgase durch Baumaschinen, temporär und zu vernachlässigen, mögliche Altlasten auf der Fläche
5.3.3	akustische Wirkungen	angrenzendes Schutzgebiet	Baulärm, temporär während der Bauphase und in seiner Erheblichkeit vernachlässigbar.
5.3.4			

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
 Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

***) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

6. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

ja weitere Ausführungen: siehe Anlage

	betroffener Lebensraumtyp oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen ?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1		Keine direkte Inanspruchnahme von Flächen innerhalb des Schutzgebietes. Jedoch ist eine Summationswirkung mit den Planungen der Zonen Be02 und Be04 möglich, die dasselbe Gebiet betreffen.	Störwirkungen durch Lärm und Bewegungsunruhe, welche außerhalb des Schutzgebietes auftreten können	

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben

7. Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

Die IBA-Schutzzone ist nicht direkt durch vorgesehene Nutzungsänderung betroffen. Störungen für das IBA-Gebiet können nur von außerhalb durch Lärm, Bewegungsunruhe und Emissionen auftreten. Momentan wird die IBA-Zone durch einen Gehölzgürtel (Wald) von der zukünftigen Gewerbe-/Industriezone abgegrenzt. Dieser Grüngürtel muss erhalten werden, da er die Störungen durch Bewegungsunruhe abfängt. Durch die Kurzlebigkeit der Pappeln sollte dieser Bestand so gepflegt werden, dass er seine Pufferfunktion dauerhaft erhält, etwa durch Nachpflanzung langlebigerer Gehölze, wie beispielsweise Eichen oder Buchen. Im aktuellen PAG-Projekt (Stand Februar 2015) ist dieser Streifen als „zone forestière“ (FOR) ausgewiesen.

Störungen durch Lärm werden durch diesen Waldstreifen ebenfalls abgeschwächt, ob zusätzliche Maßnahmen gegen eventuelle Lärmemissionen ergriffen werden müssen (z.B. Schallisolierung entsprechender Gebäude, evtl. Lärmschutzwand), hängt von der konkreten zukünftigen Nutzung ab und wird im weiteren Genehmigungsverfahren geklärt werden müssen. Gleiches gilt für andere stoffliche Emissionen, die evtl. das angrenzende Schutzgebiet oder generell die Luftqualität beeinträchtigen könnten. Bei Einhaltung entsprechender Vorgaben ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das IBA-Gebiet zu rechnen.

Anmerkung zum Artenschutz: Auf dem südlichen Teil der Fläche wurden mehrere naturschutzrelevante Vogelarten nachgewiesen (Kiebitz, Wiesenpieper, Braunkehlchen, Schafstelze).

Artenschutzrechtliche Belange (z.B. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten europäisch geschützter Vogelarten) sind möglicherweise durch das Vorhaben betroffen (Offenland, Brache mit Gebüsch, Hecken und Sträuchern). Hier müssen möglicherweise Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden. Diese Vorgabe besteht unabhängig vom angrenzenden Schutzgebiet.

weitere Ausführungen: siehe Anlage

5.5 HU01 – HUNCHERANGE



Abbildung 11: Fläche Hu01 in Karte und Luftbild. Violette Schraffur: Vogelschutzgebiet, blau: Überflutungsbereich der Alzette, gelbe Umrandung: SUP-Untersuchungsfläche

Quelle: Kartenausschnitt links: TR-Engineering, Luftbild rechts: ACT, map.geoportail.lu.



Abbildung 12: Blick auf Hu01

1. Allgemeine Angaben

1.1	Vorhaben	<i>Huncherange, Hu01</i>	
1.2	Natura 2000-Gebiete (bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)	Gebietsnummer(n) <i>LU0002007</i>	Gebietsname(n) <i>"Vallée supérieure de l'Alzette"</i>
1.3	Beschreibung des Vorhabens	<p><i>Ausweisung der Untersuchungsfläche als Wohngebiet und als Fläche für öffentliche Einrichtungen. Die untersuchte Fläche grenzt an bereits bebaute Grundstücke an und liegt an einem Feldweg. Ein Teil des zukünftigen Wohngebietes liegt im Überschwemmungsgebiet der Alzette. Darüber hinaus ist die Fläche stellenweise feucht; nach Starkregenereignissen sowie im Frühling und im Herbst stehen einiger Bereiche der Fläche unter Wasser (s. Abbildung 12). Derzeit wird die Fläche als Weidefläche genutzt. Auf der Fläche befinden sich vereinzelte Sträucher und Gehölze. Das Schutzgebiet ist nicht direkt betroffen, sondern grenzt westlich und südlich an die untersuchte Fläche an.</i></p> <p><input type="checkbox"/> weitere Ausführungen: siehe Anlage</p>	

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

- 2.1 Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügten Antragsunterlagen enthalten
- 2.2 Zeichnung / Handskizze als Anlage kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage

3. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

- 3.1 Liegt das Vorhaben
- in einem Natura 2000-Gebiet oder
- außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?
- weiter bei Ziffer 3.2
- 3.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?
- ja weiter bei Ziffer 4
- nein weiter bei Ziffer 3.3
- 3.3 Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder sonstigen Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 1a Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.
- weiter bei Ziffer 4

Vermerke der zuständigen Behörde
Fristablauf:
(1 Monat nach Eingang der Anzeige)

4. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten *)

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
<u>Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)</u> 2008 konnte der Wachtelkönig in unmittelbarer Nähe zur untersuchten Zone mehrmals nachgewiesen werden (s. Regulus Nr.23, 2008, sowie Daten der Centrale Ornithologique Luxembourg COL). <u>Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)</u> In direkter Nähe der betroffenen Fläche nachgewiesen (Datengrundlage COL, Brutfeststellungen in 2013))	- Lärm während und nach der Bauphase - Zunahme der Bewegungsunruhe - Zunahme der Freizeitaktivitäten, Nutzung der Umgebung als Erholungsgebiet	

<u>Rotmilan und Schwarzmilan (<i>Milvus milvus</i> und <i>Milvus migrans</i>)</u> <u>Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)</u> (Datengrundlage COL)	Jagdgebiete für beide Milanarten (Habitats geschützt nach Art. 17)
--	---

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

***) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

weitere Ausführungen: siehe Anlage

5. Überschlüssige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
5.1	anlagebedingt			
5.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)	-	Keine direkte Flächeninanspruchnahme im Schutzgebiet. Versiegelung der Fläche durch den Bau von Wohnhäusern außerhalb des Schutzgebietes. Einschränkung der Überschwemmungsfläche.	
5.1.2	Flächenumwandlung	-	Keine Flächenumwandlung im Schutzgebiet. Umwandlung der landwirtschaftlichen Fläche in eine Wohngegend, mit Grünflächen und privaten Gärten in unmittelbarer Nähe	
5.1.3	Nutzungsänderung	-	Keine Nutzungsänderung im Schutzgebiet. Umwandlung einer landwirtschaftlichen Fläche in eine Wohngegend, mit Grünflächen und privaten Gärten in unmittelbarer Nähe	
5.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen	-	nicht gegeben	
5.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes	-	Möglich durch Eingriff in den Überschwemmungsbereich	
5.1.6				
5.2	betriebsbedingt			
5.2.1	stoffliche Emissionen	-	Abgase aus Gebäudeheizung /Verkehr: zu vernachlässigen	
5.2.2	akustische Veränderungen	angrenzendes Natura 2000-Gebiet	Zunahme der Lärmemission durch Verkehr und Freizeitaktivitäten	

5.2.3	optische Wirkungen	angrenzendes Natura 2000-Gebiet	Zunahme der Bewegungsunruhe und Störungen durch Freizeitaktivitäten (Spaziergänger, Radfahrer, Hunde, Katzen...)
5.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	-	zu vernachlässigen
5.2.5	Gewässer Ausbau	-	nicht vorgesehen
5.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	Fließgewässer	Anschluss an Kläranlage ist vorgesehen, d.h. im Normalfall keine erhebliche Beeinträchtigung. Ein Problem könnten Heizöltanks bei Hochwasserereignissen sein, falls Öl austritt und das Gewässer verschmutzt.
5.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision	-	nicht gegeben
5.2.8			
5.3	baubedingt		
5.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)	-	keine Flächeninanspruchnahme im Schutzgebiet durch temporäre Lagerplätze
5.3.2	Emissionen	angrenzendes Schutzgebiet	Abgase durch Baumaschinen, temporär und zu vernachlässigen
5.3.3	akustische Wirkungen	angrenzendes Schutzgebiet	Baulärm, temporär während der Bauphase, Störwirkung von Zeitpunkt und Länge der Bauphase abhängig
5.3.4	optische Wirkungen	angrenzendes Natura 2000-Gebiet	Zunahme der Bewegungsunruhe durch Baufahrzeuge und Bauverkehr, temporär während der Bauphase. Störwirkung von Zeitpunkt und Länge der Bauphase abhängig

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

***) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

6. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

ja weitere Ausführungen: siehe Anlage

	betroffener Lebensraumtyp oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen ?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1		andere Bauvorhaben in der Umgebung	Summationswirkung auf das Schutzgebietes durch Lärmentwicklung, Bewegungsunruhe, Verkehrszunahme, Freizeitaktivitäten.	

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben

7. Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

Für das Vogelschutzgebiet können erhebliche Beeinträchtigungen bei Nutzung der Fläche Hu01 als Baugebiet nicht ausgeschlossen werden. Zu befürchten sind ein Verlust der Ruhe und Ungestörtheit des angrenzenden Schutzgebietes. Problematisch ist dies insbesondere wegen dem Nachweis des Wachtelkönigs in unmittelbarer Nähe zum geplanten Baugebiet.

Zur Klärung ist eine vertiefte FFH-Verträglichkeitsstudie notwendig. Vorher sollte eine spezielle Stellungnahme der Centrale ornithologique Luxembourg eingeholt werden.

weitere Ausführungen: siehe Anlage

6. ZUSAMMENFASSUNG

Im Rahmen der Neuaufstellung des PAG der Gemeinde Bettembourg wurden 5 Flächen auf ihre Verträglichkeit mit den Schutzzielen des IBA-Schutzgebietes bzw. des Natura 2000-Netzes geprüft. Bei der Prüfung handelte es sich um eine Vorprüfung („Screening“), mit der festgestellt werden sollte, ob erhebliche Auswirkungen auf das angrenzende Schutzgebiet durch die geplante Nutzung abzusehen sind oder nicht.

Daneben wurde eine überschlägige Abschätzung durchgeführt, ob durch eine Bebauung der Fläche möglicherweise spezielle artenschutzrechtliche Aspekte betroffen sein könnten, etwa die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten. Das Artenschutzrecht gilt landesweit auf allen Flächen, unabhängig von Schutzgebieten.

Das Ergebnis für die Einzelflächen ist zusammenfassend in der nachfolgenden Tabelle festgehalten:

Tabelle 2: Ergebnis der Vorprüfungen

Nr.	Ortschaft	betroffenes Schutzgebiet	Ergebnis FFH-Screening	Artenschutzrechtliche Aspekte
Ab01	Abweiler	IBA (Nr. 17)	Untersuchung wurde vom Büro Zeyen und Baumann ausgearbeitet. Bei Einhaltung entsprechender Minderungsmaßnahmen ist das Vorhaben verträglich mit den Zielen des Schutzgebiets.	evtl. Fledermausquartiere in alten Gebäuden und Obstbäumen
Be02	Bettembourg	Vogelschutzgebiet (Alzettetal)	Bei Einhaltung entsprechender Minderungsmaßnahmen ist das Vorhaben verträglich mit den Zielen des Schutzgebiets.	evtl. Fledermausquartiere in Obstbäumen sowie Jagdhabitats betroffen
Be04	Bettembourg	Vogelschutzgebiet (Alzettetal) + Naturschutzgebiet RN ZH63	Bei Einhaltung entsprechender Minderungsmaßnahmen ist das Vorhaben verträglich mit den Zielen des Schutzgebiets. Projekt bereits genehmigt, Baumaßnahmen im Gang	
Be12	Bettembourg	IBA (Nr. 17)	Bei Einhaltung entsprechender Minderungsmaßnahmen ist das Vorhaben verträglich mit den Zielen des Schutzgebiets.	evtl. Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Vogelarten betroffen
Hu01	Huncherange	Vogelschutzgebiet (Alzettetal)	Vertiefte FFH-Prüfung notwendig	essenzielles Jagdhabitat von Fledermausarten (s. Gutachten Harbusch 2014)

7. LITERATUR

- Administration des Eaux et forêts, Service de la conservation de la nature, ERSAs, 2004: Plan de gestion pour la zone de protection spéciale "Vallée supérieures de l'Alzette".
- Biver, G. 2010: Inventar der "Wichtigen Vogelschutzgebiete" in Luxemburg – Stand 2010 – Regulus 6/2010: 4-17.
- Biver, G. Lorgé, P: Présence du Râle des genêts *Crex crex* dans la vallée de l'Alzette et de ses affluents au sud du Luxembourg - Regulus 23/2008: 13-27.
- Centrale ornithologique du Luxembourg (COL) 2013: Analyse avifaunistischer Daten in Bezug zur SUP "PAG Commune de Bettembourg", Kurzgutachten vom 29.05.2013 im Auftrag von TR-Engineering.
- Europäische Kommission 2001: Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete - Methodik-Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Artikels 6 Absätze 3 und 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, hrsg. von der Europäische Kommission, GD Umwelt, November 2001.
- Lambrecht, H. u. Trautner, J. 2007: Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz.
- Règlement grand-ducal du 8 mai 1999 déclarant zone protégée la zone humide "Stréïssel" englobant des fonds sis sur le territoire de la commune de Bettembourg.
- Règlement grand-ducal du 9 janvier 2009 concernant la protection intégrale et partielle de certaines espèces animales de la faune sauvage.
- Règlement grand-ducal du 12 décembre 2012 portant désignation des zones de protection spéciale.

Anhang 1:

Gutachten der Centrale ornithologique
Luxembourg (COL)

- Vögel -

Anhang 2:

Gutachten des Büros ProChirop

- Fledermäuse -